



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

**BTG**  
**Badische Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Stefanienstraße 47**  
**77933 Lahr**

Tel. 07821 / 2704 - 0  
Fax 07821 / 2704 - 24

[www.badischetreuhand.de](http://www.badischetreuhand.de)  
[info@badischetreuhand.de](mailto:info@badischetreuhand.de)

Kompetenz schafft Vertrauen

**Unternehmensnachfolge im**  
**Spannungsfeld zwischen Unternehmer und**  
**Nachfolger**

Referenten: WP/StB Jochen Schwend  
WP/StB Barbara Henninger

Kompetenz schafft Vertrauen

- A. Verschiedene Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
  
- B. Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

- I. Gestaltungsziele bei der Unternehmensnachfolge
- II. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
- III. Externe Unternehmensnachfolge
- IV. Übergangslösungen
- V. Gestaltungshinweise

### I. Gestaltungsziele

1. Sicherung der Unternehmensfortführung
2. Absicherung der Familie
3. Altersvorsorge

### I. Gestaltungsziele

4. Liquidität / Finanzierung
5. Optimierung der steuerlichen Belastung
6. Familienfriede
7. Rechtliche Realisierbarkeit

**II. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie**

1. Unternehmensnachfolge post mortem
2. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

1. Unternehmensnachfolge post mortem:
  - a) gesetzliche Erbfolge
    - Ehegatte/Kinder werden Erben
    - Erbengemeinschaft
      - Einstimmige Entscheidungen  
vs. Unternehmerische Entscheidungen
      - Vormundschaftsgericht bei Minderjährigen
    - Vorsorge durch Notfallregelungen?

1. Unternehmensnachfolge post mortem:

b) Unternehmertestament/Erbvertrag

- Vorrang vor gesetzlicher Erbfolge
- Testierfreiheit
- Übereinstimmung von Testament und Gesellschaftsvertrag
- Ausgleichsanspruch weichender Erben

2. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

- Berücksichtigung von weiteren Erben
- Erbausgleich
- Notarieller Vertrag: Pflicht bei Grundstücken/GmbH-Anteilen

2. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

Schrittweise Übertragung:

- der Gesellschaftsanteile
- der Vertretungsbefugnisse
- Ausschöpfung steuerlicher Freibeträge
- Vorteil: Nachfolger kann sich bewähren

2. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

Family Buy Out

- Vertrag wie unter Dritten (vgl. externe Nachfolge)
- voll- vs. teilentgeltlich
- Übertragung gegen Renten, Raten oder dauernde Leistungen

**III. Externe Unternehmensnachfolge**

1. Unternehmensverkauf
2. Stiftungen

1. Unternehmensverkauf
  - a) Verkauf an die Führungskräfte
  - b) Verkauf an Dritte

1. Unternehmensverkauf
  - a) Verkauf an Führungskräfte
    - Management Buy Out (MBO)
    - Management Buy In (MBI)
    - Buy In Management Buy Out (BIMBO)

1. Unternehmensverkauf
  - a) Verkauf an Führungskräfte
    - + Sicherung des Fortbestands des Unternehmens
    - + Steigerung der Motivation/Einsatzbereitschaft
    - + Gewinnung von Führungskräften
    - Hoher Finanzierungsbedarf

1. Unternehmensverkauf

b) Verkauf an Dritte

- Veräußerung an Wettbewerber
- Veräußerung an Finanzinvestor
- Börsengang
  - + Synergie Effekte
  - + Chance für Wachstum
  - Risiko einer Zerschlagung

2. Stiftungen

- Verzicht auf Vermögen
- finanzielle Absicherung der Familie möglich (Familienstiftung)
- Pflichtteilsverzicht erforderlich
- Unternehmensverfassung: Senior-Unternehmer legt weitgehend unternehmerische Entwicklung fest
- Bestand des Unternehmens wird gesichert
- geringe Einflussmöglichkeit

### IV. Übergangslösungen

1. Anstellung eines Fremd-Geschäftsführers
2. Unternehmensverpachtung
3. überleitende Beratung

1. Anstellung eines Fremd-Geschäftsführers
  - Mitsprache über Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse bzw. Geschäftsordnung
  - Errichtung eines Beirat
  - Widerruf jederzeit möglich

### 2. Unternehmensverpachtung

- Zurückbehaltung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen
- Gebäude sollte sich zuvor im Unternehmereigentum befinden
- formlos möglich
- kein Finanzierungsbedarf
- keine Sicherheiten beim Pächter
- Interessensgegensätze bei Investitionen & Erhaltungsaufwendungen

### 3. Begleitende Beratung

- Verkäufer/Schenker erhält Beratungsvertrag
- Zeitliche Befristung
- Klare Vereinbarung der Trennung
- ☛ Konfliktpotential

### 1. für Senior-Unternehmer

- Vermögens- und Vertragsinventur notwendig
- Ansammlung Kapital zum Ausgleich
- „Schmücken der Braut“
- Vertragsgestaltungen
- Rechtliche Umstrukturierungen
- Nutzung von Beratungsangeboten

### 2. für Nachfolger

- Finanzierung der Übernahme
- Know-How-Transfer
- Unterstützung durch Familie
- Nutzung von Beratungsangeboten

Fazit:

langfristige sorgfältige Planung notwendig

## **B. Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge**

Stand 31.10.2013

### I. Einführung

### II. Steuerliche Aspekte bei unentgeltlicher Unternehmensnachfolge

1. Erbschaftsteuer (ErbSt)
2. Einkommensteuer (EST)
3. Exkurs

### III. Steuerliche Aspekte bei entgeltlicher Unternehmensnachfolge

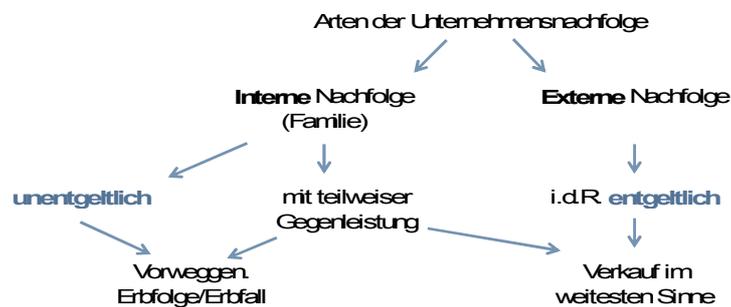
1. Einkommensteuer

### IV. Steuerliche Aspekte bei entgeltlicher und unentgeltlicher Unternehmensnachfolge

1. Umsatzsteuer
2. Grunderwerbsteuer

### V. Schlussbemerkung

Die steuerlichen Fragestellungen hängen von der Art der Nachfolge ab



- „Vorweggenommene Erbfolge“:  
Die unentgeltliche Übertragung unterliegt grundsätzlich der Erbschaft-/Schenkungssteuer
  
- Gleiches gilt für die Übertragung auf Grund Todesfall

### Steuerklassen und persönliche Freibeträge

StKl.	Personenkreis	Freibetrag (alle 10 Jahre)
I	Ehegatte, Lebenspartner (bei Eingetragener Lebenspartnerschaft)	EUR 500.000
	Kinder und Stiefkinder	EUR 400.000
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	EUR 200.000
	Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	EUR 100.000
	Eltern und Voreltern bei Erwerb <b>von Todes wegen</b>	

### Steuerklassen und persönliche Freibeträge

StKl.	Personenkreis	Freibetrag (alle 10 Jahre)
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur StKl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, ehem. Lebenspartner (bei aufgelöster Eingetragener Lebenspartnerschaft)	EUR 20.000
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	EUR 20.000

Freibeträge alle 10 Jahre nutzbar.

### Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb			% in der Steuerklasse		
			I	II	III
bis	EUR	75.000	7	15	30
bis	EUR	300.000	11	20	30
bis	EUR	600.000	15	25	30
bis	EUR	6.000.000	19	30	30
bis	EUR	13.000.000	23	35	50
bis	EUR	26.000.000	27	40	50
über	EUR	26.000.000	30	43	50

Derzeit sieht das seit 2009 geltende **Erbschaftsteuerrecht** umfangreiche Begünstigungen bei der Schenkung/Vererbung von **Betriebsvermögen** vor:

- „Verschonungsabschlag“ i. H. v. grundsätzlich 85 % (ggfs. 100 %)
- + Abzugsbetrag bis EUR 150.000 für steuerpflichtiges Betriebsvermögen alle 10 Jahre
- Bei Betriebsvermögen gilt hinsichtlich Steuersatz: Gleichbehandlung für Personen außerhalb Steuerklasse I mit solchen aus Klasse I
- Gilt für die Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes, Anteil an Personengesellschaft soweit nicht Vermögensverwaltung und für Anteile an Kapitalgesellschaften > 25 % (Pooling möglich)

### Voraussetzungen des 85 %-igen Verschonungsabschlags

- a) Zum Stichtag der Übertragung:  
Max. 50 % **Verwaltungsvermögen**
- b) Innerhalb Fünfjahreszeitraum:  
Beibehaltung von 400 % der Ausgangslohnsumme  
Ausnahme: < 20 Arbeitnehmer
- c) Innerhalb Fünfjahreszeitraum:  
Kein Verkauf des Betriebs (bzw. der Anteile)  
Keine Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen
- d) Innerhalb Fünfjahreszeitraum:  
Keine „Überentnahmen“ > EUR 150.000
- e) ggf. anteilige Kürzung bei Nichteinhaltung von b) und c)

**Voraussetzungen** des 100 %-igen **Verschonungsabschlags**

- a) Zum Stichtag der Übertragung:  
Max. 10 % **Verwaltungsvermögen**
- b) 700 % der Lohnsumme innerhalb des Siebenjahreszeitraums
- c) Fortführung des Betriebs über einen Siebenjahreszeitraum
- d) Keine Überentnahmen innerhalb des Siebenjahreszeitraums  
> EUR 150.000
- e) ggf. anteilige Kürzung bei Nichteinhaltung von b) und c)

**Beispiel zum 85 %-igen Verschonungsabschlag**

Begünstigtes Vermögen EUR 1 Mio.		EUR
Begünstigungsfähiges Vermögen § 13b Abs. 1 ErbStG		1.000.000
Begünstigtes Vermögen § 13b Abs. 4 ErbStG	85 %	-850.000
verbleibender Wert	15 %	150.000
Abzugsbetrag		150.000
steuerpflichtig		0

Der nach Verschonungsabschlag verbleibende Wert kann noch um einen sog. „**Abzugsbetrag**“ bis EUR 150.000 reduziert werden. Er verringert sich um 50 % des Betrages, um den der Wert nach Verschonungsabschlag die Grenze von EUR 150.000 übersteigt.

Somit entfällt der Abzugsbetrag bei einem Restwert > EUR 450.000,00

Fazit:

Ein Unternehmenswert bis EUR 2,7 Mio. kann derzeit bei einem Verschonungsabschlag von 85 % ohne Belastung mit ErbSt auf ein Kind übertragen werden (ohne Übertragung von übrigen Vermögen).

Mögliches Vorgehen zur Erbschaftsteuerminimierung bei Unternehmen mit deutlich höheren Werten:

- z.B. mehrfaches Ausnutzen der bestehenden Freibeträge durch schrittweise Übertragung von Betriebsvermögen alle 10 Jahre

Weitere Aspekte / Ausblick:

- Besondere Bewertungsvorschriften für Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
- Verschärfung der Regelung zum Verwaltungsvermögen
- Anhängige Rechtsverfahren gegen Begünstigung des Betriebsvermögens (BVerfG AZ 1 BvL 21/12)
- beabsichtigte Änderung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ?

**Einzelunternehmen / Anteil an Personengesellschaft**

- Für ein Einzelunternehmen oder einen Mitunternehmeranteil  
§ 6 (3) S. 1 EStG: „Fußstapfentheorie“
  - ⇒ Übertragung aller wesentlichen Grundlagen des Betriebs
  - ⇒ Buchwertfortführung / Fortführung des Kapitalkontos
  - ⇒ Keine Gewinnrealisierung
- Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bei bereits bestehender Personengesellschaft

### Einzelunternehmen / Anteil an Personengesellschaft

#### Fallstricke

- Zurückbehaltung von wesentlichen Betriebsgrundlagen durch den Übergeber
- Disquotale Übertragung von Betriebsvermögen und Sonderbetriebsvermögen (bei Personengesellschaften)
- Keine Übertragungsmöglichkeit von **Verlustvorträgen** sowohl bei vorweggenommener Erbfolge als auch bei Erbfolge  
Gilt auch für die Gewerbesteuer
- Übertragungen im Rahmen von Betriebsaufspaltungen

### Stiftung

(auszugsweise, da zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten)

- **Familienstiftung:**  
Erbchaftsteuerklasse des entferntesten Verwandten  
Erbchaftsteuerliche Vergünstigung für Betriebsvermögen anzuwenden  
Erbersatzsteuer entsteht alle 30 Jahre neu  
Ertragsteuerlich keine besondere Vergünstigung der reinen Familienstiftung
- **Gemeinnützige Stiftung:**  
Spendenabzug für Bildung des Stiftungsstocks bis zu EUR 1 Mio. im Jahr der Zuwendung und folgenden 9 Jahren (Ehegatten EUR 2 Mio.)

**Einzelunternehmen / Anteil an Personengesellschaft**

- Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer
  
- Veräußerungserlös / Entnahmewert
  - Kapitalkonto /-en
  - Veräußerungskosten
  - = Veräußerungsgewinn

**Einzelunternehmen / Anteile an Personengesellschaften**

- Möglichkeiten der Steuervergünstigung:  
(bei Anteil Personengesellschaft nur bei Veräußerung des ganzen Anteils)
  - § 16 EStG: Freibetrag von EUR 45.000,00  
Voraussetzungen: - Einmalig
    - auf Antrag,
    - Veräußerer 55. Lebensjahr vollendet oder dauerhaft berufsunfähig

(beträgt der Veräußerungsgewinn mehr als EUR 136.000,00 muss der Freibetrag entsprechend gekürzt werden)

**Einzelunternehmen / Anteile an Personengesellschaften**

- Möglichkeiten der Steuervergünstigung:
  - § 34 EStG:
    1. § 34 Abs. 3 EStG: ermäßigter Steuersatz (= 56 % des maßgebenden Steuersatzes, mindesten 14 %)  
gleiche Voraussetzungen wie bei § 16 EStG
    2. § 34 Abs. 1 EStG: „Fünftelregelung“

**Einzelunternehmen / Anteile an Personengesellschaften**

**Gestaltungsaspekte:**

- Ausnutzung von Verlustvorträgen
- Bestimmung des Veräußerungszeitpunktes (Progressivsteuertarif „entlasten“)  
also z.B. Veräußerung 1. Januar Folgejahr statt 31. Dezember aktives Jahr

#### Einzelunternehmen / Anteile an Personengesellschaften

- Umstrukturierungsmöglichkeiten im Vorfeld nutzen  
z.B. steuerfreie Übertragungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern in ein anderes Betriebsvermögen usw.  
ausreichend zeitlicher Vorlauf für die Maßnahmen einplanen, da ggfs. Sperrfristen zu beachten sind

#### Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

- Beteiligung im Privatvermögen > 1 % ⇒ Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig  
Freibetrag EUR 9.060 bezogen auf 100 % Anteile  
Freibetrag mindert sich soweit der Betrag von (ggfs. anteilig) EUR 36.100 überstiegen wird
- Voraussetzung für Freibetrag: Anteile werden nicht im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten (auch nicht im Sonderbetriebsvermögen)

### Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

- Veräußerungsgewinn nach Freibetrag unterliegt nach § 3 Nr. 40 dem Teileinkünfteverfahren, so dass nur 60 % des Betrages (nach Abzug der Kosten) der Besteuerung unterliegen

### Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Sonderthemen:

- Anteilsverkauf (share deal) versus Verkauf der Einzelwirtschaftsgüter (asset deal)
- Betriebsverpachtung

### Umsatzsteuer

- „Geschäftsveräußerung im Ganzen“, nicht umsatzsteuerbar
  - eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein darin gesondert geführter Betrieb entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird
  - auch wenn nicht alle Betriebsgrundlagen veräußert werden, diese aber dem Erwerber langfristig zur Nutzung überlassen wurden

### Grunderwerbsteuer

Grundsätzlich bei unentgeltlicher Übertragung keine Grunderwerbsteuer, nur bei entgeltlicher, aber:

Überträgt ein Vater unentgeltlich 100 % Anteile an einer **Kapitalgesellschaft**, die Grundbesitz hält auf ein Kind, löst dies Grunderwerbsteuer aus.

Ebenso bei Übertragung von weniger als 100 %, wenn dadurch die „Anteile in einer Hand“ vereinigt werden.

z.B. Vater war 90 % beteiligt, Tochter 10 %; Vater schenkt 85 % der GmbH-Anteile → löst Grunderwerbsteuer aus

Bei der Kapitalgesellschaft schlagen personenbezogene Befreiungen nicht durch

- Rechtzeitige Planung erforderlich um Gestaltung im Rahmen von ggfs. zu beachtenden Fristen vornehmen zu können

Steuerliche Vergünstigung ⇔ persönliche Interessen/Zielsetzung  
⇔ Flexibilität in der Zukunft  
⇔ betriebliche Erfordernisse  
⇔ Erwerberinteressen

- Künftige, zeitnah anstehende gesetzliche Änderungen und Rechtsprechung im Auge behalten (Tendenziell Verschlechterung)
- **Nie** eine Gestaltung **nur wegen der Steuer**, vielmehr gewünschte Ziele **steuerlich optimieren**



**Badische Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Stefanienstraße 47  
77933 Lahr



Tel. 07821 / 2704 - 0  
Fax 07821 / 2704 - 24

[www.badischetreuhand.de](http://www.badischetreuhand.de)  
[info@badischetreuhand.de](mailto:info@badischetreuhand.de)